

subjektives Recht für den einzelnen Bürger in die Rechtsordnung einfließt. Bei dieser Form der unmittelbaren Anwendung kann also z.B. eine Privatperson auf Grundlage der völkerrechtlichen Norm gegenüber einer anderen Privatperson oder dem Staat Ansprüche geltend machen.<sup>36</sup> Auch bei der unmittelbaren Anwendbarkeit von Völkerrecht gilt es, zwischen den verschiedenen Völkerrechtsquellen zu unterscheiden.

Für die unmittelbare Anwendbarkeit von Völkergewohnheitsrecht lassen sich nur wenige Beispiele anführen.<sup>37</sup> Auch der unmittelbare Anwendungsbereich für die allgemeinen Rechtsgrundsätze scheint schon aufgrund ihrer Subsidiarität gegenüber den anderen Völkerrechtsquellen beschränkt zu sein.<sup>38</sup> Daher wird hier nicht speziell darauf eingegangen. Viel zentraler ist die Bedeutung der unmittelbaren Anwendbarkeit bei Staatsverträgen.

Die unmittelbare Anwendbarkeit und dadurch auch die innerstaatliche Verbindlichkeit hängt von Wesen und Inhalt des Staatsvertrages ab. Es ist zu prüfen, ob die Vertragsbestimmungen self-executing Charakter besitzen oder nicht (non-self-executing). Als self-executing kann eine Vertragsbestimmung dann angesehen werden, „wenn der Normadressat (Anspruchsberechtigte) so bezeichnet und der Norminhalt (Anspruch) so formuliert sind, dass die innerstaatlichen Vollzugsorgane die Bestimmung ohne weiteres anwenden können“<sup>39</sup>. Mit anderen Worten: Kann der Staatsvertrag ohne Umsetzungsverfahren durch den Gesetzgeber von den innerstaatlichen Organen (z.B. Gerichten) unmittelbar angewendet werden? Self-executing Charakter können sowohl einzelne Bestimmungen eines Vertrages als auch der gesamte Staatsvertrag an sich aufweisen.<sup>40</sup> Damit kann also Völkervertragsrecht unmittelbar auf den Einzelfall angewendet werden. Nicht unmittelbar anwendbare Staatsverträge (non-self-executing Verträge) bedürfen zu ihrer Anwendbarkeit, trotz innerstaatlicher Geltung, einer Umsetzung durch das zuständige Rechtssetzungsorgan<sup>41</sup>. Die Unbestimmtheit dieser Verträge verlangt also eine Konkretisierung durch den Gesetzgeber, damit dieser auch auf den

---

<sup>36</sup> Vgl. Verdorss/Simma, *Universeles Völkerrecht*, 1984, S. 551.

<sup>37</sup> Vgl. Verdorss/Simma, *Universeles Völkerrecht*, 1984, S. 552.

<sup>38</sup> Siehe dazu *Werner Schroeder* in Reinisch (Hrsg.), *Österreichisches Handbuch des Völkerrechts – Sonstige Quellen des Völkerrechts*, 5. Aufl, Manz-Verlag, Wien 2013, S. 97f.

<sup>39</sup> *Christina Binder/Karl Zemanek* in Reinisch (Hrsg.), *Österreichisches Handbuch des Völkerrechts – Das Völkervertragsrecht*, 5. Aufl, Manz-Verlag, Wien 2013, S. 71.

<sup>40</sup> Vgl. *Binder/Zemanek*, *Völkervertragsrecht*, 2013, S. 71.

<sup>41</sup> Zur Zuständigkeit und Konkretisierung solcher Verträge siehe unten Kapitel 3.4 „Abschlussverfahren von völkerrechtlichen Verträgen“.